

Vergabe Buslinienverkehre im Landkreis Calw-Südost

**Ergänzende Informationen zur Vorabbekanntmachung
nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
gemäß § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs.
2a PBefG im Teilnetz Südost im Landkreis Calw**

1 Anwendung Verbundtarif

Die Verkehrsunternehmen haben sowohl im regulären Linienverkehr als auch im Rufbusverkehr die jeweils gültigen Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) anzuwenden. Der Tarif wird derzeit von der VGC festgelegt. Weitere Auskünfte zur Mitgliedschaft in der VGC und zur Einnahmenaufteilung erteilt die VGC. Haustarife innerhalb des Landkreises Calw müssen in Art und Höhe dem VGC-Tarif entsprechen. Durchtarifierungsverluste bzw. -gewinne werden bei der Einnahmenaufteilung nur dann berücksichtigt, wenn diesen Gewinnen bzw. Verlusten Fahrten in andere Teilnetze zugrunde liegen. Für Fahrten von/nach Deckenpfronn, Gärtringen und Herrenberg ist ein Haustarif anzubieten, der sich mit dem jeweils gültigen VGC-Tarif, seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen deckt. Deckenpfronn, Gärtringen und Herrenberg sind dabei als zusätzliche Tarifwaben anzusehen. Dieser Haustarif kann auf Wirken des federführenden Aufgabenträgers abgelöst werden durch den Tarif des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart GmbH (VVS). Nach einer etwaigen Einführung ist auch die zusätzliche Anerkennung/Anwendung des Landestarifs Baden-Württemberg erforderlich.

Anwendung des VGC-Tarifs sowie des zukünftigen Landestarifes

Der Verkehrsunternehmer hat sich am Einnahme-Aufteilungsverfahren der VGC zu beteiligen.

Für Binnenfahrten im Gebiet des Landkreises Böblingen ist der VVS-Tarif als Höchsttarif nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ des Verbands Region Stuttgart in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Anwendung des VVS-Tarifs

Auf dem Gebiet des VVS sind die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVS in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Auf dem Gebiet des Landkreises Böblingen ist auf den Linien 552, 759 und 775 der Service „Halt auf Wunsch“ (§ 4 Gemeinsame Beförderungsbedingungen des VVS) anzubieten.

2 Vorgaben zur Verkehrsbedienung

Zur Vergabe kommt ein gegenüber dem heutigen Zustand in Umsetzung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes des Landkreises Calw grundhaft überarbeitetes Angebot. Die im Nahverkehrsplan des Landkreises Calw (2016) für die Netzkategorien Flächenverkehr (Bedarfsverkehr und Schülerverkehr), Basisachse, Leistungsachse 1 und Leistungsachse 2 definierten Mindestbedienungshäufigkeiten sind Grundlage für die Referenzfahrpläne des zur Vergabe anstehenden Teilnetzes. Das mindestens vorgesehene Fahrplanangebot ist in Anlage 1 dokumentiert. Die dort abgelegten Fahrpläne (Referenzfahrpläne) werden als Mindestangebot vorgegeben, das vollumfänglich erbracht werden muss. Notwendige Verstärkerfahrten sind nicht in den in Anlage 1 enthaltenen Referenzfahrplänen aufgeführt. Verkehrsunternehmen, die einen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag stellen wollen, sind verpflichtet, die jeweils notwendigen Kapazitäten zur Beförderung der Fahrgäste auf den zur Vergabe anstehenden Linien selber abzuschätzen und entsprechend (Verstärkerfahrten) vorzuhalten. Informationen, die bei dieser Abschätzung helfen, sind die in Anlage 2 aufgeführte Quell- und Zielmatrix der „Fahrschüler/innen“ im Landkreis Calw. Der federführende Aufgabenträger weist allerdings darauf hin, dass die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrschülerrelationen hinsichtlich Anzahl und Wegebeziehung nur eine unverbindliche Momentaufnahme aus dem Jahr 2017 ist. Die Nachfragezahlen verändern sich hinsichtlich Höhe und Relationen Jahr für Jahr. Die antragstellenden Verkehrsunternehmen müssen sicherstellen, dass jederzeit die nötigen Kapazitäten vorgehalten werden.

Vergabe in Teilnetzen

Mindestfahrplanangebot gemäß Anlagen 1 und 2

Die unter Punkt 3 beschriebenen Rufbusverkehrsleistungen gehören mit zum Mindestangebot, das unter den folgenden Konditionen hinsichtlich Anmeldezeiten durchzuführen ist. Die Fahrtwünsche werden von der vom federführenden Aufgabenträger bestellten Dispositionszentrale, deren Betrieb nicht Gegenstand des ÖDAs ist, entgegengenommen und an das fahrende Verkehrsunternehmen übermittelt.

Verbindliche Mindestanforderungen im Rufbusverkehr

- Eine Fahrtwunschanmeldung kann bis zu 60 Minuten vor Abfahrt am Zustiegsort erfolgen.
- Auf Rufbusfahrten ist der VGC-Tarif anzuwenden (ohne Zuschläge)
- Rufbusfahrten sind je nach Nachfrage mit PKW oder Kleinbussen durchzuführen.

Die gemäß Anlage 1 anmeldefrei durchzuführenden Linienbusfahrten (= Regelfahrten) dürfen vom Verkehrsunternehmen nicht durch anmeldepflichtige Rufbusfahrten ersetzt werden. Umgekehrt ist es jedoch zulässig – insbesondere bei Vorliegen regelmäßiger Nachfrage – Rufbus- durch Linienbusfahrten zu ersetzen.

Im kreisüberschreitenden Verkehr mit dem Landkreis Böblingen sind die grundsätzlichen Festlegungen des Nahverkehrsplans für den Landkreis Böblingen ebenfalls zu beachten.

Die Betriebsaufnahme auf den Linien des zur Vergabe anstehenden Teilnetzes ist für den 01.08.2020 vorgesehen. Der zur Vergabe kommende ÖDA läuft in dem Linienbündel 8 Jahre.

2.1 Linienübersicht Teilnetz Südost

Die folgenden Linien sind Bestandteil des zur Vergabe anstehenden Teilnetzes Südost:

- 400: Stadtverkehr Altensteig
- 435: Altensteig - Berneck Bf. - Wart - Gaugenwald – Neuweiler
- 441: Wenden – Wart
- 442: Ebhausen – Rohrdorf – Rotfelden – Wenden
- 444: Altensteig – Monhardt – Walddorf
- 501: Nagold ZOB – Kernen – Emmingen – Pfrondorf – Mindersbach–Rotfelden – Nagold ZOB
- 502: Nagold ZOB – Sommerhalde – Iselshausen – Nagold ZOB
- 503: Nagold ZOB – Lemberg – Nagold ZOB
- 504: Nagold ZOB – Mittlerer Oberer Steinberg – Mittlerer Steinberg – Nagold ZOB
- 506: Nagold ZOB – Eisberg – Nagold ZOB
- 540: Simmersfeld – Wart – Wildberg – Nagold
- 552: Gültlingen – Sulz am Eck – Oberjettingen – Nagold
- 555: Schülerverkehr zur Ganztagsbetreuung nach Sulz am Eck
- 759: Liebelsberg – Wildberg – Gärtringen
- 760: Neuweiler – Wildberg
- 771: Altensteig – Wart – Nagold
- 772: Altensteig – Walddorf – Nagold
- 775: Wildberg – Herrenberg

Linien nach Kategorien im Teilnetz Südost

Leistungsachsen Kategorie 2

In dieser Kategorie sind die nachfragestarken und raumstrukturell bedeutsamen Achsen festgelegt. Insbesondere erhalten in dieser Kategorie alle kreisangehörigen Gemeinden einen Anschluss an das ÖPNV-Netz. Den Leistungsachsen Kategorie 2 sind folgende Linien zugeordnet:

- 435: Neuweiler – Altensteig
- 759: Teilstrecke Wildberg – Gärtringen

Basisachsen

Hier sind raumstrukturell bedeutsame Achsen definiert, bei denen aus wirtschaftlichen und Nachfragegründen nicht die Standards der oben dargestellten Leistungsachsen angewandt werden sollen. Den Basisachsen sind folgende Linien zugeordnet:

- 759: Teilstrecke Liebelsberg – Wildberg
- 775: Wildberg – Herrenberg

Schulverkehrsnetz

Alle übrigen Liniennetzbestandteile sind dem Schulverkehrsnetz zugeordnet. Das Schulverkehrsnetz ist auf die Belange des Schülerverkehrs ausgerichtet, welches bedarfsorientiert und mit klassischen Linienbussen große Verkehrsströme bedient.

Stadtverkehr

- 400: Stadtverkehr Altensteig
- 501: Nagold ZOB – Kernen – Emmingen – Pfrondorf – Mindersbach–Rotfelden – Nagold ZOB
- 502: Nagold ZOB - Sommerhalde - Iselshausen – Nagold ZOB
- 503: Nagold ZOB - Lemberg – Nagold ZOB
- 504*: Nagold ZOB - Mittlerer Oberer Steinberg - Mittlerer Steinberg – Nagold ZOB
- 506: Nagold ZOB - Eisberg – Nagold ZOB

* Die Linienführung sowie Haltestellen der Linie 504 werden sich aufgrund des Wegfalls der Robert-Bosch-Straße in Nagold voraussichtlich vor der Betriebsaufnahme verändern. Die genaue Linienführung steht noch nicht fest. Der Fahrweg wird ca. 300 Meter kürzer ausfallen. Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit auf der Linie 504 das Fahrplanangebot, die Linienführung und die anzufahrenden Haltestellen entsprechend anzupassen. Im Falle eines eigenwirtschaftlichen Antrags hat der Betreiber zuzusichern, dass die neue Linienführung umgesetzt wird.

3 Anforderungen an Rufbusverkehre

Für einen flächendeckenden Stundentakt sind ergänzend zum Verkehrsangebot auf den oben beschriebenen Buslinien Rufbusverkehre einzurichten. Die Bedienung ist gemäß des Nahverkehrsplans des Landkreises Calw zu folgenden Bedienungszeiten flächendeckend herzustellen:

- Montag bis Freitag 05:00 bis 24:00 Uhr (Nächte Freitag auf Samstag bis 01:00 Uhr)
- Samstag 07:00 bis 01:00 Uhr am Sonntag
- Sonntag 08:00 bis 24:00 Uhr.

Im gesamten Bedienungszeitraum sind alle Ortsteile in den Bedienungslücken des Busverkehrs im Stundentakt zu bedienen. Die Fahrpläne müssen hierbei die angegebenen Anschlüsse und Fahrplanlagen berücksichtigen. Der Abstand zwischen unvertakteten Buskursen (insb. im Schülerverkehr) und vorausgehenden oder nachfolgenden getakteten Rufbuskursen darf maximal 90 Minuten betragen. Gleiches gilt bei Taktprüngen für den Abstand zwischen zwei Fahrten des Rufbussystems.

Der flächendeckende Rufbusverkehr ist an geeigneten Umsteigepunkten mit den übrigen Verkehrsträgern Bus (Basisachsen und Leistungsachsen) sowie dem Schienenverkehr zu verknüpfen. Die folgenden Rufbuslinien mit den angegebenen Taktlagen und Verknüpfungen zum übrigen ÖPNV-Netz sind einzurichten. Der Verlauf der Rufbuslinien ist der Karte zu entnehmen.

Teilnetz Südost:

- Linie 493: Neuweiler – Altensteig
Im Bereich der Rufbuslinie 493 verkehren folgende Buslinien:
 - 435

In den Schwachverkehrszeiten ergänzt die Linie das Angebot der Linie 435 auf der Leistungsachse Neuweiler – Gaugenwald – Wart – Berneck Bf. – Altensteig zu einem Stundentakt und verkehrt im Taktraster der Buslinie 435. Im gesamten Bedienungszeitraum werden die Ortsteile, die nicht durch den Bus erschlossen werden, als Rufbusverkehr bedient.

An der Haltestelle „Altensteig Rathaus“ bzw. „Altensteig Marktplatz“ ist ein Umstieg von/zur künftigen Schnellbuslinie X77 aus/in Richtung Nagold (späteste Ankunft zur Minute 05, früheste Abfahrt zur Minute 10) herzustellen.

- Linie 494: Wart – Wenden – Rotfelden – Ebhausen
Im Bereich der Rufbuslinie 494 verkehrt folgende Buslinie:
 - 441
 - 442
 - 771.

An der Haltestelle „Ebhausen Rathaus“ ist ein Umstieg von/zur Buslinie X77 aus/in Richtung Nagold (späteste Ankunft zur Minute 25, früheste Abfahrt zur Minute 05) herzustellen.

- Linie 495: Altensteig – Egenhausen – Ebhausen
Im Bereich der Rufbuslinie 495 verkehrt folgende Buslinie:
 - 444
 - 772.

An der Haltestelle „Ebhausen Rathaus“ ein Umstieg von/zur Buslinie X77 aus/in Richtung Nagold (späteste Ankunft zur Minute 25, früheste Abfahrt zur Minute 05) herzustellen.

- Linie 497:(Altensteig – Ebhausen – Nagold)
Im Bereich der Rufbuslinie 497 verkehrt folgende Buslinie:
 - X77
 - 771
 - 772.

In den Schwachverkehrszeiten ergänzt die Linie das Angebot der Linie X77 auf der Leistungsachse Altensteig – Ebhausen – Nagold zu einem Stundentakt und verkehrt im Taktraster der Buslinie X77.

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen für einen flächendeckenden Stundentakt müssen auf der Linie 594 außerhalb des normalen Bedienungszeitraums an Samstagen folgende Rufbusfahrten angeboten werden: 05:22 Uhr Altensteig bis Nagold, 06:46 Uhr Nagold bis Altensteig. Anschlüsse an die Linie X77 sind in Nagold herzustellen.

- Linie 592: Nagold - Rotfelden
Im Bereich der Rufbuslinie 592 verkehren folgende Buslinien:
 - 501
 - 540.

An der Haltestelle „Nagold ZOB“ ist ein Umstieg von/zur Buslinie X77 aus/in Richtung Altensteig (späteste Ankunft zur Minute 40, früheste Abfahrt zur Minute 50) herzustellen.

- Linie 593: Nagold – Lemberg – Iselshausen – Nagold
Im Bereich der Rufbuslinie 593 verkehren folgende Buslinien:
 - 502
 - 503.

An der Haltestelle „Nagold ZOB“ ist ein Umstieg von/zur Buslinie X77 aus/in Richtung Altensteig (späteste Ankunft zur Minute 40, früheste Abfahrt zur Minute 50) herzustellen.

- Linie 594: Nagold – Steinberg – Nagold
Im Bereich der Rufbuslinie 594 verkehrt folgende Buslinie:
 - 504.

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen für einen flächendeckenden Stundentakt muss auf der Linie 594 eine Rufbusfahrt an Schultagen um 15.46 ab Nagold ZOB angeboten werden.

- Linie 795: Neubulach – Wildberg – Sulz – (Gärtringen)
Im Bereich der Rufbuslinie 795 verkehren folgende Buslinien:
 - 540
 - 759
 - 760
 - 775.

In den Schwachverkehrszeiten ergänzt die Linie das Angebot der Linie 759 auf der Leistungsachse Teilstrecke Wildberg – Gültlingen – Deckenpfronn – Gärtringen zu einem Stundentakt und verkehrt im Takt-raster der Buslinie 759. Im gesamten Bedienungszeitraum werden die Ortsteile, die nicht durch den Bus erschlossen werden, als Rufbusver-kehr bedient.

An der Haltestelle „Wildberg Bahnhof“ ist in/aus Richtung Neubulach ein Umstieg von/zur Buslinie 759 aus/in Richtung Gärtringen und der Nagoldtalbahn (späteste Ankunft zur Minute 14, früheste Abfahrt zur Minute 22) herzustellen.

Fahrgäste aus dem Landkreis Calw sind mit der Rufbuslinie 795 an alle auf der Fahrroute der Linie 759 liegenden Haltestellen in Decken-pfronn und Gärtringen (Landkreis Böblingen) zu befördern und von dort zur Rückfahrt in den Landkreis Calw abzuholen. Binnenverkehre in Deckenpfronn oder Gärtringen sowie zwischen Deckenpfronn und Gärtringen sind mit der Rufbuslinie 759 ausgeschlossen.

4 Weiterentwicklung des Verkehrsangebots

Der Fahrplan wird nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) durch die Aufgabenträger ständig fortgeschrieben. Dazu wird der ÖDA im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen umfangreiche Regelungen zur Anpassung des Fahrplans hinsichtlich Kapazitäten, Zeiten, Fahrwegen und Bedienungsformen enthalten. Von daher geben die beigelegten Fahrpläne den Planungs- und Erkenntnisstand bis einschließlich April 2019 wieder.

Höchste Flexibilität in der Anpassung an veränderte verkehrliche Anforderungen ist wesentlicher Bestandteil des ÖDA

Künftig können dazu insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung, zur Anpassung an geänderte Fahrpläne der Schiene, benachbarter Teilnetze und der Stadtverkehre sowie aus weiteren Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind.

Sämtliche geänderte oder neu hinzukommende Leistungen sind Bestandteil der vorgenannten Gesamtleistung gemäß Kapitel 2 dieses Dokumentes. Im Rahmen des ÖDA erfolgt dazu eine entsprechende Vergütungsanpassung gemäß den dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung wird die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt. Dies gilt in Bezug auf veränderte Kapazitätsanforderungen, veränderte zeitliche Anforderungen und veränderte örtliche Anforderungen im Rahmen der Schülerbeförderung, sowie im Falle der Veränderung wichtiger Ab-, Zubringer- und Anschlussverkehre, insbesondere weiterführender, relevanter SPNV-Anschlüsse.

Derartige Leistungsänderungen sind vom Verkehrsunternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle ist das Verkehrsunternehmen aber nicht zu Leistungsanpassungen verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass die Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöhen oder die Neueinrichtung von Linien fordern.

5 Anforderungen für Standards (Qualitäten)

Im ÖDA sind umfassende Regelungen zur Qualität vorgesehen, die im Folgenden genauer beschrieben werden. Diese Vorgaben gelten auch für etwaige eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge.

Im Gebiet des Landkreises Böblingen gelten abweichende Standards. Es sind die qualitativen und betrieblichen Vorgaben einzuhalten, die sich aus den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergeben. Dieses Dokument ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.lrabb.de/site/LRA-BB-2018/get/params_E-1675023303/14740298/Standards%201.7.pdf

Für dort nicht beschriebene Anforderungen gelten ergänzend die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Böblingen in seiner aktuellsten Fassung. Dieser kann unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden: <https://www.lrabb.de/,Lde/start/Service+ +Verwaltung/Nahverkehrsplan+ +Linienbuendlungskonzept.html>

In Fällen, in denen sich die Erfüllung beider Standards (Landkreis Calw und VVS-Verbundlandkreise) gegenseitig ausschließt, gelten die Standards des Landkreises Calw.

5.1 Fahrzeuge

Es gelten die Rahmen-Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Calw, die mit dieser Vorabkennzeichnung präzisiert werden. In den Referenzfahrplänen der Anlagen 1 wird für jede einzelne Fahrt dargestellt, mit welcher Fahrzeugkategorie die Fahrten zu erbringen sind. Abweichungen davon sind zulässig, soweit das ersetzende Fahrzeug der Kategorie A angehört und alle Anforderungen an das vorgegebene Fahrzeug erfüllt. Zusätzliche Fahrten, die über das in der Anlagen 1 definierte Mindestangebot hinausgehen, sind mindestens nach folgendem Raster zu erbringen:

- Fahrten auf Linien den Leistungsachsen 2 und der Basisachsen: Fahrzeugkategorie A
- Fahrzeuge die ausschließlich im innerstädtischen Bereich in Mittel- und Unterzentren verkehren: Fahrzeugkategorie A
- Fahrten auf Linien im Flächenverkehr: Fahrzeugkategorie B
- Verstärkerfahrten im Schülerverkehr, auch auf den Leistungsachsen 2, den Basisachsen und im innerstädtischen Verkehr: Fahrzeugkategorie B, Fahrten im Rufbusverkehr: Fahrzeuge mit ausreichender Kapazität je nach Anmeldung.

5.2 Vorgaben für alle Fahrzeuge

Bei allen Fahrzeugen der Kategorien A und B gelten die Vorgaben gemäß dem Design-Manual Bus (Anlage 4). Für die eingesetzten Fahrzeuge gilt darüber hinaus:

- Das Flottendurchschnittsalter aller vom Verkehrsunternehmen auf dem zur Vergabe anstehenden Teilnetz eingesetzten Fahrzeuge darf zu keinem Zeitpunkt 5¹ Jahre überschreiten (gemessen an der Einsatzleistung). Eine Ausnahme zu dieser Regelung besteht nur für den Fall, dass zu Betriebsbeginn alle eingesetzten Fahrzeuge Neufahrzeuge sind. Dann darf das Flottendurchschnittsalter mit der Dauer der Genehmigung ansteigen (im ersten Jahr Flottendurchschnittsalter von 1 Jahr, ..., im letzten Jahr der Genehmigung Flottendurchschnittsalter von 8 Jahren).
- In allen Fahrzeugen sind Fahrscheindrucker als Kombigerät (Bordrechner) für RBL-Betrieb und Fahrscheindruck (inklusive der für einen reibungslosen Betrieb notwendigen Ersatz/Reservedrucker) vorzuhalten. Die Bordrechner müssen über die Schnittstelle VDV 453 (Integrationschnittstelle Rechnergestützte Betriebsleitsysteme) und VDV 454 (Schnittstelle Fahrplanauskunft) verfügen. Im Einzelnen müssen die Bordrechner:
 - das VGC-Fahrscheinsortiment abbilden und verkaufen (nach Einführung des Landestarifes muss auch dieser verkauft werden und über einen Barcodescanner kontrollierbar sein)
 - Auf den Abschnitten, auf denen der VVS-Tarif Anwendung findet, das VVS-Fahrscheinsortiment abbilden und verkaufen können.
 - die Echtzeit-Daten in geeigneter Form für die Datendrehscheibe der EFA Baden-Württemberg zur Verfügung stellen,
 - die Übermittlung der Einnahmedaten für die VGC unterstützen.
- Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung sichert das Verkehrsunternehmen zu, alle notwendigen Systeme zum Verkauf und der Kontrolle von E-Tickets im Fahrzeug und am Bordrechner zu integrieren.

Die Fahrzeuge müssen zudem im laufenden Betrieb den Mindestanforderungen in Bezug auf „Sauberkeit & Schadensfreiheit“ genügen.

¹ „5 Jahre“ bedeutet: 5,0 Jahre gerechnet vom ersten Tag der Zulassung der einzelnen Fahrzeuge

5.2.1 Fahrzeugkategorie A: Niederflur- bzw. Low Entry-Bus

Auf Fahrten, die laut Anlage 1 mit Fahrzeugen der Fahrzeugkategorie A zu fahren sind, sind mindestens folgende Ausstattungsmerkmale/Fahrzeugeigenschaften erforderlich:

- Rollstuhlstellplatz
- manuelle Rampe
- optische und akustische Haltestellenanzeige
- Haltewunschtaster
- Höchstalter der Fahrzeuge 10 Jahre²
- Emissionsstandard Euro VI.

5.2.2 Fahrzeugkategorie B: Standardlinienbus

Auf Fahrten, die laut Anlage 1 mit Fahrzeugen der Fahrzeugkategorie B zu fahren sind, sind mindestens folgende Ausstattungsmerkmale/Fahrzeugeigenschaften erforderlich:

- max. 3 Trittstufen
- Kinderwagenstellplatz
- Haltewunschtaster
- Höchstalter der Fahrzeuge 10 Jahre³
- Emissionsstandard Euro V

Im Teilnetz müssen bei mindestens 30% der Fahrten, die mit Fahrzeugen der Fahrzeugkategorie B durchgeführt werden, Niederflurfahrzeuge mit manueller Rampe und Abstellmöglichkeit für je ein Rollstuhl und ein Kinderwagen eingesetzt werden.

5.2.3 Fahrzeuge im Rufbusverkehr (PKW und Kleinbusse)

Auf Fahrten im Rufbusverkehr sind mindestens folgende Fahrzeugeigenschaften erforderlich:

- Höchstalter der Fahrzeuge 8 Jahre⁴

² „Höchstalter 10 Jahre“ bedeutet: 10,0 Jahre gerechnet vom ersten Tag der Zulassung

³ „Höchstalter 10 Jahre“ bedeutet: 10,0 Jahre gerechnet vom ersten Tag der Zulassung

Im Teilnetz muss mindestens je einer der vom Verkehrsunternehmen eingesetzten PKW und/oder Kleinbusse über die Mitnahmemöglichkeit von mobilitätseingeschränkten Menschen im Rollstuhl verfügen (Rollstuhltransport mindestens über manuelle Rampe).

5.3 Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonal

- Das im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend des Europäischen Referenzrahmen GER B1 beherrschen.
- Das Fahr- und Vertriebspersonal muss die gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der anzuwendenden Tarife als auch geltende Verkehrs-, Arbeits- und Sozialvorschriften kennen und anwenden. Es meldet Schäden und Mängel an den Haltestellen.
- Vom Fahrpersonal wird ein kundenfreundliches und serviceorientiertes Verhalten erwartet: Es nimmt Hinweise, Kritik und Anregungen der Kunden jedenfalls zur Kenntnis und hilft insoweit unmittelbar ab soweit dies durch Beantwortung von Fragen zu Betriebsablauf, Verspätung, Anschlüssen, Tarif, Beförderungsbedingungen oder Fahrplan möglich ist und den Betriebsablauf und die Fahrsicherheit nicht beeinflusst. Das Fahrpersonal leistet bei mobilitätseingeschränkten Personen Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen.
- Für das vom Verkehrsunternehmen im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal wird eine besondere Qualifizierung in Bezug auf die Fachkompetenz und die Serviceorientierung verlangt. Diese Qualifizierung wird durch erfolgreiche Teilnahme an Schulungen des federführenden Aufgabenträgers (1 Tag pro Kalenderjahr) erworben. Das Verkehrsunternehmen hat sein Personal für solche Schulungen freizustellen. Eine Übernahme von Kosten für die Freistellung (Lohnkosten der Teilnehmer) durch die Aufgabenträger ist ausgeschlossen.
- Das Fahrpersonal hat farblich einheitliche Kleidung zu tragen (Ausnahme Schulverstärkerverkehre und Rufbusverkehre)
- Das Fahrpersonal hat Namensschilder zu tragen.

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gelten als Voraussetzung für den Einsatz im Fahr- und Vertriebsdienst

⁴ „Höchstalter 5 Jahre“ bedeutet: 5,0 Jahre gerechnet vom ersten Tag der Zulassung

- Die Bekleidung des Fahrpersonals muss sauber und den Anstandsregeln entsprechend angemessen sein. Die maßgebenden Kriterien hierfür sind:
 - Tragen eines einfarbigen Oberhemdes oder einer einfarbigen Bluse mit bedeckten Schultern,
 - kein Tragen von Sport-, Trainings- oder Arbeitsanzügen,
 - kein Tragen von kurzen Hosen,
 - kein Tragen von Mützen, Kappen oder sonstigen Kopfbedeckungen.
- Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, die Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten.

5.4 Qualität Betriebsdurchführung

- Vorhaltung einer während der gesamten Betriebszeit personell besetzten Betriebsleitstelle mit Funk- oder Telefonerreichbarkeit von und zum Fahrpersonal.
- Bei Fahrzeugausfall, Betriebsstörung (z.B. Verspätung eines Fahrzeuges über 15 Minuten) ist unverzüglich eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten. Hierbei muss sichergestellt werden, dass den betroffenen Fahrgästen spätestens 60,0 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit eine Ersatzbeförderung gewährt wird. Die Ersatzbeförderung kann auch mit Taxen, Kleinbussen etc. hergestellt werden, sofern die eingesetzten Fahrzeuggrößen zur Beförderung aller betroffenen Fahrgäste ausreichen.
- Verspätungsübertragungen auf weitere, planmäßig vom selben Fahrzeug zu bedienende Fahrten sind auszuschließen. Hierfür ist erforderlichenfalls ein zusätzliches Ersatzfahrzeug einzusetzen.
- Einsatz einer betreiber- und verkehrsmittelübergreifenden Anschlussicherung insbesondere durch RBL- und ITCS-Nutzung (s.u.).

Ständige Betriebsüberwachung und zügige Disposition von Ersatzfahrzeugen und Ersatzbeförderungen bei Betriebsstörungen

5.5 Fahrradmitnahme und automatische Fahrgastzählgeräte

Regelungen zur Fahrradmitnahme sind in dem Dokument des VVS „Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise 2018“ unter folgendem Link abzurufen: <http://www.vvs.de/download/VVS-Gemeinschaftstarif-2019.pdf>

Aufgrund der angestrebten, kontinuierlichen Nachfragerhebung für Zwecke der Einnahmenaufteilung strebt der VVS den netzweiten Einsatz von automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) an. Das Verkehrsunternehmen hat sich am Betrieb eines solchen Systems zu beteiligen. Regelungen zur Ausstattung und zur Deckung der durch die Ausstattung der Fahrzeuge mit AFZS entstehenden Kosten werden in der „Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ (<https://www.region-stuttgart.org/allgemeinevorschrift/>) dargestellt.

5.6 Haltestellen

Der vorhandene Standard der Haltestellen ist auf heutigem Stand beizubehalten. Für die im Besitz von Verkehrsunternehmen befindlichen Haltestellenausstattungsbestandteile sind auch künftig die Verkehrsunternehmen hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Schadensfreiheit verantwortlich. Genauere Informationen zur Ausstattung der Haltestellen erhalten Verkehrsunternehmen bei der VGC.

Haltestellen auf dem Gebiet des Landkreis Böblingen sind nach den Vorgaben der VVS-Standards auszustatten. Genauere Informationen zur Ausstattung der Haltestellen sind in der jeweils aktuellen Version der VVS-Standards einzusehen (Anlage 10 der Version 1.7).

5.7 Fahrgast-Information und Anschlusssicherung

- Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem RBL/ITCS-System.
- Kostenlose Lieferung von Echtzeitdaten an den Landesserver des EFA-BW.
- Aktive Anschlusssicherung durch Teilnahme an geeignetem(n) betreiberübergreifenden Anschlusssicherungsverfahren - insbesondere an entsprechenden Diensten des Landesservers.
- Darstellung haltestellenbezogener Echtzeitinformation via Smartphone (webbasiert) für alle Abfahrtstellen;
- Telefonische Erreichbarkeit der Betriebsleitung des Verkehrsunternehmens im Störfall.
- Sicherstellung stets aktueller und korrekter Fahrgastinformationen an der Haltestelle.
- Unverzügliche Bereitstellung von aktuellen Fahrgastinformationen über Umleitungen, Störungen etc. über entsprechenden Internetauftritt.

Gewährleistung von Anschlusssicherung und Echtzeitinformation durch Einsatz moderner RBL/ITCS-Technik

5.8 Fundsachen

Fundsachen sind zunächst vom Fahrer in Verwahrung zu nehmen. Soweit wie möglich sollen Fundsachen noch im Fahrzeug oder durch Übergabe in ein anderes Fahrzeug zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich, so sind die Fundsachen am Betriebsitz oder in einem Kundenbüro in Verwahrung zu nehmen und mindestens 4 Wochen aufzubewahren. Die Aufnahme von Fundsachenanfragen muss bei jedem eingesetzten Fahrer, den Kundenbüros und telefonisch möglich sein.

5.9 Qualitätsmanagement

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind umfassende Regelungen zur Qualitätssicherung vorgesehen, insbesondere zu:

- Fahrzeugqualität, Sauberkeit und Schadensfreiheit der Fahrzeuge,
- zu Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonals,
- zu Betriebsqualität, Anschlussicherung, Ersatzbeförderung und Betriebsstörungsmanagement.

Der Vertrag wird auch Minderungen- und Vertragsstrafen für unzureichende Qualität und/oder Entschädigungen der Fahrgäste umfassen.

Für den Fall, dass es eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge zu den zur Vergabe anstehenden Verkehrsleistungen geben sollte, erklärt die zuständige Stelle, dass der Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen für erforderlich gehalten wird um sicherzustellen, dass für die Dauer der Leistungserbringung die ausreichende Verkehrsbedienung auf dem dafür notwendigen Qualitätsniveau erbracht wird. Der Entwurf dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ist in Anlage 5 einzusehen.

5.10 Berichtspflichten

Der Verkehrsunternehmer sorgt für die Erfassung aller Ausfälle und Störungen in der Schülerbeförderung und meldet diese einschließlich der eingeleiteten Gegenmaßnahmen am gleichen Werktag an die zuständige Stelle im Landkreis Calw. Eine Kopie der Meldung wird an die zuständige Stelle im Landkreis Böblingen versandt.

Es sind alle Fahrgastbeschwerden und -anregungen zu erfassen sowie zeitnah in das Beschwerdemanagementsystem der VGC GmbH und den VVS zu übermitteln.

Der Verkehrsunternehmer berichtet jeweils bis zum 10. eines Monats der zuständigen Stelle im Landkreis Calw beziehungsweise bei Bedarf an die zuständige Stelle im Landkreis Böblingen vollständig und unter Angaben von Gründen über im jeweiligen Vormonat

- ausgefallene, verfrühte oder mit mehr als 20 Minuten Verspätung durchgeführte Fahrten,
- regelmäßig nicht realisierte Anschlüsse auf SPNV, Regiobus und Schnellbus, sowie
- Fahrten, die mit Fahrzeugen durchgeführt wurden, deren Ausstattungsmerkmale nicht den Vorgaben entsprechen.

5.11 Informationspflichten

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 30. März des Folgejahres die folgenden Daten zum Zwecke der Verkehrsplanung und konzeptionellen Vorbereitung der bevorstehenden Folgevergabe(n)/Neukonzessionierung(en) der Verkehre jeweils für das vorangegangene, abgeschlossene Kalenderjahr vollständig und unentgeltlich dem Landkreis Calw sowie bei Bedarf dem Landkreis Böblingen zur Verfügung zu stellen:

- Einnahmen nach Fahrscheinart und Preisstufe je Linie,
- Einnahmen aus allgemeiner Vorschrift,
- Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen (bspw. nach SGB IX),
- Nutzkilometerleistung nach Fahrzeuggröße (Solobus, 15m-Bus, Gelenkbus usw.) Kategorie und Linien,
- Abgerufene Besetzkilometerleistung im Bedarfsverkehr nach Linie / Fahrt oder nach Linie / Tag und Stunde,
- Auslastung der abgerufenen Bedarfsfahrten.

5.12 Unterauftragsvergabe

Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss den Auftraggebern jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.

6 Anmerkungen

Soweit der federführende Aufgabenträger Fragen von an einer Antragstellung für eigenwirtschaftliche Verkehre interessierten Unternehmen zu den oben genannten Vorgaben beantwortet, stellt er diese unter dem Link

<https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Ausschreibungen/index.php?La=1&NavID=2442.142&objekt=tx,2442.11187.1&kat=&kuo=2&sub=0>

zur Verfügung, unter dem auch die Musterfahrpläne zu finden sind. Maßgeblich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Antworten.

Der federführende Aufgabenträger behält sich vor, eventuell erforderliche Berichtigungen der Vorgaben während der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG unter dem Link

<https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Ausschreibungen/index.php?La=1&NavID=2442.142&objekt=tx,2442.11187.1&kat=&kuo=2&sub=0>

zu veröffentlichen. Abschließend verbindlich sind die nach Ablauf der ersten zwei Monate der Frist nach §12 Abs. 6 Satz 1 PBefG veröffentlichten Vorgaben.

7 Anlagen

Anlage 1 Referenzfahrpläne Verkehrsangebot Teilnetz Südost

Anlage 2 Quell-Zielmatrix Fahrschüler

Anlage 3 Haltestellenliste Rufbusverkehr

Anlage 4 Design-Manual Bus (Landkreis Calw)

Anlage 5 Entwurf Qualitätssicherungsvereinbarung

Anlage 6 Bewertungsraster Mehrqualitäten

Anlage 7 Übersichtskarte Rufbuslinien